

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

06.03.2020


Mein Zeichen

FB 53

Datum

10.03.2020

### Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Sehr geehrte(r) 

Ihren Antrag auf Übersendung der „Risikobewertung des Bundesligaspiels Borussia Mönchengladbach – Borussia Dortmund am 7.3.2020“ nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 6.3.2020 lehne ich ab.

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

#### Begründung:

Der Antrag ist unzulässig und unbegründet.

Zulässigkeitsbedenken ergeben sich unter dem Gesichtspunkt von § 4 Abs. 1 IFG NRW. Danach hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle „vorhandenen amtlichen Informationen“. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Zunächst besteht eine Antragsbefugnis nur für solche natürliche Personen, welche über ihre postalische Anschrift eindeutig identifizierbar sind. Dies ist hier nicht der Fall. Ihr Antrag wurde ohne Angabe einer Adresse gestellt. Auch sind im Internet unter Ihrem Namen mehrere namensgleiche Personen zu finden, so dass eine Authentifizierung nicht möglich ist.

Schließlich ist Ihr Antrag auch deshalb bereits nicht statthaft, weil § 4 Abs. 1 IFG NRW „positiv“ vorhandene amtliche Informationen voraussetzt. Dies ist bei dem Begehren um Erhalt einer schriftlichen Risikobewertung nicht der Fall. Der von Ihnen angesprochene Fall sowie auch übrige Fälle werden im Allgemeinen in einer Lagebesprechung mündlich erörtert. Nur wenn ein konkretes behördliches Einschreiten für erforderlich gehalten wird, erfolgt eine entsprechende schriftliche Dokumentation. Das war nicht der Fall.



Schließlich ist Ihr Antrag auch unbegründet. Eine Offenlegung von Informationen für eine mündliche Lagebesprechung würde dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses nach § 7 IFG NRW entgegenstehen. Danach ist der Antrag auf Informationszugang u.a. bei Beschlüssen zur unmittelbaren Vorberereitung behördlicher Entscheidungen, für Protokolle vertraulicher Beratungen anzulehnen.

Darüber hinausgehend *soll* nach § 7 Abs. 2 IFG NRW ein Antrag auf Informationszugang auch dann abgelehnt werden, wenn der Inhalt der Informationen sich auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von öffentlichen Stellen bezieht.

Die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 und Abs. 2 IFG NRW liegen vor.

Denn zum einen sind die Ergebnisse von Krisensitzungen grundsätzlich vertraulich.

Zum anderen liegt hier der Regelfall des § 7 Abs. 2 Buchst. a) IFG vor, nach welchem der behördeninterne Prozess der Willensbildung schützenswert ist – und daher entsprechende Anträge abgelehnt werden sollen. Es handelt sich mithin um ein gebundenes Ermessen. Dies ist i.S. des Zwecks des Gesetzes auszuüben. Sinn und Zweck des IFG NRW ist es, den Zugang zu „vorhandenen Informationen“ zu Transparenzzwecken zu gewähren. Dieser Zweck würde aber unterlaufen, wenn bereits im Vorfeld etwaiger behördlicher Entscheidungen Einzelheiten der behördlichen Willensbildung – auch mit Auswirkungen für zukünftige Fälle – offenbart werden würden.

Abgesehen von dem Schutz des behördlichen Willensbildungsprozesses ist die von Ihnen beantragte „Risikobewertung“ auch inhaltlich zu unbestimmt. § 5 Abs. 1 S. 3 IFG NRW setzt eine hinreichende Bestimmbarkeit des Antrags voraus. Hinreichend bestimmt ist der Antrag auf Übersendung der „Risikobewertung“ nicht. Denn gemäß § 16 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes wird unterschieden zwischen dem Vorschlag des Gesundheitsamtes und dem im Auswahlermessen der zuständigen Behörde liegenden Anordnungen. Insoweit ist also bereits unklar, auf welche Bewertung Sie mit Ihrem Antrag abstellen.

Letztlich kann dies aber dahingestellt bleiben, weil hier von einem Regelfall des gesetzlichen Willensbildungsprozesses auszugehen i.S.v. § 7 Abs. 2 IFG NRW auszugehen ist.


Den Vorgaben des § 7 Abs. 3 IFG NRW ist durch die entsprechenden Ergebnisveröffentlichungen Rechnung getragen. Mit Blick auf die öffentlichen Informationen des inzwischen durchgeführten Fußballspiels kann die Antragsablehnung schließlich auch auf § 5 Abs. 4 IFG NRW gestützt werden. Ermessensleitend insoweit war der Umstand, dass die Risikobewertung de facto von der Stadt Mönchengladbach wiederholt publiziert worden ist.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 2 S. 2 IFG NRW.

Auf Ihr Recht der Anrufung der bzw. des Landesbeauftragten für das Recht auf Information nach § 13 Abs. 2 IFG NRW mache ich aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
kommissarischer Fachbereichsleiter